

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2623/77 DES RATES**

vom 28. November 1977

**über die zeitweilige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Flugzeuge für maschinellen Antrieb, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg, der Tarifstelle ex 88.02 B II c)**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, den autonomen Zollsatz für Flugzeuge für maschinellen Antrieb mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1978 vollständig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1978 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Flugzeuge für maschinellen Antrieb mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg der Tarifstelle ex 88.02 B II c) vollständig ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 1977.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

L. OUTERS